



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Zug, 10. April 2012 ek

Weiterbildungsgesetz: Vernehmlassungsverfahren Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2011 hat uns der Vorsteher des EVD um unsere Stellungnahme zum Entwurf des Weiterbildungsgesetzes gebeten.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung und stellen folgende **Anträge**:

1. **Art. 3 Abs. 3 sei mit einer Ausnahmebestimmung zu ergänzen.**
2. **Die öffentliche Hand soll darauf verzichten, in den Bereichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Art. 6) sowie Verbesserung der Chancengleichheit (Art. 8) vertiefte Regelungen zu schaffen.**
3. **Im Bericht sei zu ergänzen, wie die Anrechnung der Weiterbildung an das System der ECTS Punkte erfolgen soll.**
4. **Die Verpflichtung zu Marktpreisen (Art. 9 Abs. 2) sowie das Verbot einer Quersubventionierung (Art. 9 Abs. 3) lehnen wir ab.**
5. **Art. 10 Abs. 2 sei mit einer Ausnahmeklausel zu versehen.**
6. **Die Information über die Angebote (Art. 6 Abs. 2 Bst. d) soll mittels der Datenbank des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erfolgen.**

Begründung zu Antrag 1

Mit der Begriffsbestimmung von Weiterbildung gemäss Art. 3 sind wir im Prinzip einverstanden, nicht jedoch mit der Kategorisierung der Vorbereitungskurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen und der Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen als „Weiterbildung“ nach dem VE WeBiG. Mag dieses Verständnis eng gefasst und in der gewählten Systematik des VE WeBiG auch formal korrekt sein (v.a. bei Vorbereitungskursen: keine Bildungserlasse, kein Obligatorium), so ist es aus Sicht der Höheren Berufsbildung insgesamt doch sachfremd und wird durch

die Herauslösung dieser Kurse und der Nachdiplomstudien aus dem Ganzen der Höheren Berufsbildung nicht zu deren Stärkung beitragen, wie sie regelmässig als bildungspolitisches Ziel formuliert wird.

Es reicht auch nicht, wie in den Erläuterungen (4.1) einzig in Bezug auf die Finanzierung der Vorbereitungskurse auf die Lösungssuche im Spezialgesetz zu verweisen. Wir schlagen darum in Art. 3 eine Ausnahmebestimmung in Form einer Definition des Weiterbildungsbegriffs als nicht-formale Bildung unter expliziter Ausnehmung der Vorbereitungskurse auf eidg. Prüfungen sowie der NDS HF vor. Diese sollen im Berufsbildungsgesetz geregelt werden.

Begründung zu Antrag 2

Der Weiterbildungsmarkt hat sich über Jahrzehnte selbst entwickelt und ist marktorientiert ausgerichtet (vgl. Ziffer 1, Rubrik Grundsätze, 5. Einzug, Seite 5 des erläuternden Berichtes). Es ist ein Markt mit einem Volumen von 5,3 Milliarden Franken entstanden. Es ist davon auszugehen, dass die angebotenen Lerninhalte nachfrageorientiert konzipiert sind, um rentabel bewirtschaftet werden zu können. Der bisherige Anteil des Bundes an diesem Markt wird im Bericht zur Vorlage mit 600 Millionen Franken angegeben. Neben dem formalen Auftrag, der zur Ausarbeitung des Vorentwurfes führte, fehlt im erläuternden Bericht letztlich die Begründung, weshalb der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen sich hier - wenn auch bloss subsidiär - vermehrt einbringen soll. Die Rechtsgrundlage von Ansprüchen aus der Verbesserung der Chancengleichheit ist in Spezialerlassen bereits mehrfach geschaffen. Zur Qualitätssicherung finden sich bereits heute Angebote, die den an einer Weiterbildung Interessierten klare Hinweise geben (vgl. Ziffer II. 2). Letztlich dürften die in den Bestimmungen 5 bis und mit 9 erwähnten "Grundsätze" zu einem Anspruch des Bundes auf Verrechtlichung des bestehenden Marktes führen. Eine solche Entwicklung würde wohl den administrativen Aufwand der privaten Betreiber der heute tätigen Institutionen erhöhen und bedeuten, dass sich Anbietende zurückziehen müssten. Es würde für sie schlicht nicht mehr rentabel sein, entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Damit verschwände die Vielfalt der heute existierenden Angebote. Eine solche Folge könnte gerade auch im Bereich des lebenslangen Lernens nicht erwünscht sein. Lernangebote richten sich oft auf kurzfristig entstehende und dann von selbst wieder verschwindende Nischenbedürfnisse aus.

Begründung zu Antrag 3

Weiterbildung soll an die formale Bildung angerechnet werden. Es wird jedoch nicht beschrieben, wie diese Anrechnung an das erst vor kurzem auf Hochschulebene eingeführte System der ECTS Punkte erfolgen soll. Wir schlagen vor, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

Begründung zu Antrag 4

Der Wettbewerbsartikel im Vorentwurf geht aus unserer Optik zu weit. Der Grundsatz, dass staatliche Angebote den Wettbewerb nicht verfälschen dürfen, ist nachvollziehbar. Öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter hätten dort, wo sie zu privaten Unternehmen in Konkurrenz träten, Marktpreise zu verlangen. Ohne neue Bürokratie - vergleichbar

mit jener der Institution des Preisüberwachers - wird diese Forderung wohl nicht zu erfüllen sein und ist unverhältnismässig. Unverhältnismässig sind auch in einem Grundsatzgesetz Vorschriften zum betrieblichen Rechnungswesen auf Stufe der einzelnen Institutionen. Insbesondere ist der unter Art. 9 Abs. 3 eingeführte Begriff der "Quersubventionierung" nicht hinreichend definiert und wird aufgrund der inhärenten Unschärfe des Prinzips in der praktischen Anwendung unnötige Probleme verursachen.

Begründung zu Antrag 5

Die in Art. 10 Abs. 2 angebrachte Einschränkung der Bundesförderung im Rahmen der Spezialgesetze mittels des Begriffs "nachfrageorientiert" ist missverständlich. Die Einschränkung kann in der Praxis dazu führen, dass Angebote, welche aus verschiedenen Gründen hohe Aufwendungen benötigen (beispielsweise aufgrund regionaler Abgeschiedenheit des Weiterbildungsangebotes oder aber auch aufgrund besonderer didaktischer Anforderungen einer Gruppe von Weiterbildungsteilnehmenden), nicht mehr ausreichend finanziert werden können, obwohl sie im öffentlichen Interesse stehen. Der Absatz sollte daher zumindest mit einer Ausnahmeklausel versehen werden.

Begründung zu Antrag 6

In Art. 6 Abs. 2 Bst. d wird festgehalten, dass über Angebote im Bereich "Weiterbildung" informiert werden muss. Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) unterhält eine Datenbank, in welcher neutrale, umfassende und qualitätsgesicherte Informationen über Weiterbildungen für Fachleute und Publikum, abrufbar sind. Weiterbildungsangebote, welche gewissen Qualitätskriterien genügen, werden dort durch die kantonalen Berufsberatungsstellen erfasst und aufgeschaltet. Mit der Datenbank soll sichergestellt werden, dass seriöse Angebote an einer zentralen Stelle gefunden und verglichen werden können; sie sind für Alle zugänglich. Diese Datenbank ist auch als Alternative zur privaten Bewerbung von Angeboten zu verstehen. Hier bestimmen vor allem das Werbebudget der Anbietenden die Bekanntheit und Zugänglichkeit. Es macht unsere Erachtens wenig Sinn, diese Datenbank mit einer neuen zu konkurrenzieren oder abzulösen. Wir schlagen vor, mittels der bestehenden Datenbank über die Angebote zu informieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion für Bildung und Kultur
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug